

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-entfernungspauschale-steuerpflichtige-duerfen-auch-umwegstrecken-steuerlich-beruecksichtigen.html>

 22.02.2012

Steuerrecht

## **BFH: Entfernungspauschale – Steuerpflichtige dürfen auch Umwegstrecken steuerlich berücksichtigen**

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Straßenverbindung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bei der Ermittlung des entsprechenden Werbungskostenabzugs (Entfernungspauschale) zugrunde zu legen ist.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte tatsächlich aufsucht 0,30 Euro je vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Die Straßenverbindung, die ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, stellt somit eine ausschlaggebende Größe für die Ermittlung der Entfernungspauschale, d.h. die Höhe des entsprechenden Werbungskostenabzuges, dar.

Wie bereits dargestellt, ist grundsätzlich die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Ermittlung der Entfernungspauschale/ Werbungskosten zugrunde zu legen. Bisher konnte eine längere Straßenverbindung nur dann berücksichtigt werden, wenn diese zu einer Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten führte.

In zwei Urteilen vom 16.11.2011 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr, dass eine längere Straßenverbindung auch ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzung der Zeitersparnis Berücksichtigung findet, sofern diese Verbindung „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn die „offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung eine bessere Streckenführung oder Ampelschaltung erfüllt. Voraussetzung ist jedoch, dass die im Rahmen der Einkommensteuererklärung für die Ermittlung der Entfernungspauschale berücksichtigte Strecke von dem Steuerpflichtigen auch regelmäßig zurückgelegt worden ist. Die potenzielle Nutzungsmöglichkeit eines verkehrsgünstigeren Weges, ohne diesen auch tatsächlich zurückgelegt zu haben, ist somit nicht maßgebend.

Eine detaillierte Zusammenfassung dieser BFH-Urteile finden Sie in unserem [Artikel vom 09. Februar 2012](#).

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 16.11.2011, [VI R 19/11](#)

BFH, Urteil vom 16.11.2011, [VI R 46/10](#)

### **Ihr Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.